

Tit. 12.3 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 12 – Besonderheiten bei Leistungsansprüchen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 12.3 RdSchr. 96a – ["Ruhe von Leistungsansprüchen"] . . . Vgl. [jetzt] RdSchr. vom 07.09.2022 unter Tit. 6

(hier nicht abgebildet)